
Eingereicht durch:	Eingang:	10.12.2007
Schröder, Roland	Weitergabe:	10.12.2007
Fraktion der SPD	Fälligkeit:	27.12.2007
	Beantwortet:	08.01.2007
Antwort von:	Elektr. Antwort:	08.01.2007
Bezirksamt	Teilbeantwortung:	
	Terminverlängerung:	

Betreff *Baumfällung*

Bezirksamt Pankow von Berlin
Abt. Personal, Finanzen und Umwelt
Bezirksbürgermeister

.1.2008

Herrn Bezirksverordneten Roland Schröder
über
den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

Kleine Anfrage 0217 / VI über Baumfällung

„Im Grenzbereich der Grundstücke Kopenhagener Straße 16 bzw. 17 stand bis vor ca. einem Monat ein sehr großer, schöner, alter und vor allem stattlicher sowie erhaltenswerter Baum.“

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

1. *„Durch wen und mit welcher Begründung wurde die Fällung des Baumes beantragt?“*

Der Antrag wurde durch den Eigentümervertreter des Nachbargrundstücks mit Zustimmung des privaten Baumeigentümers gestellt. Begründet wurde der Antrag mit der Realisierung eines Bauvorhabens auf dem Grundstück Kopenhagener Str. 18 und der Nähe des Baumes zur geplanten Grenzbebauung.

2. *„Wurde die Fällung genehmigt? Wenn ja, was waren die Abwägungstatbestände und warum erfolgte die Fällgenehmigung? Wenn nein, was wird das Bezirksamt unternehmen?“*

3. *„Gab es Alternativen zur Fällung dieses Baumes? Wenn ja, welche und warum wurden diese nicht ergriffen? Wenn nein, warum nicht?“*

Der Antrag wurde auf Grund der Ortsbesichtigung und Abwägung aller Umstände am 23.10.2007 genehmigt. Anlässlich der Ortsbesichtigung wurde die Möglichkeit des Erhalts des Baumes intensiv geprüft. Ausschlaggebend für die Genehmigung zur Fällung waren folgende Umstände (Zitat aus dem Genehmigungsbescheid):

„Die zur Fällung beantragte Pappel hat ein Flachwurzelsystem, sowie relativ „weiches“ Holz. Der Baum hat eine artgerechte, sehr große Krone entwickelt.

Auf dem Nachbargrundstück ist ein Bauvorhaben mit Errichtung eines Gebäudes auf Grundstücksgrenze geplant. Der Baubeginn steht direkt bevor. Bedingt durch den sehr nahen Stand des Baumes (ca. 4 m Entfernung des Stammes zur Grenze) sind umfangreiche Wurzelverluste mit Gründung des Nachbarbauwerkes verbunden. Es wird eingeschätzt, dass die Standsicherheit nur für einen sehr befristeten Zeitraum durch eine massive Kronenkappung / Absetzen des Baumes gewährleistet werden könnte. Durch die in diesem Zusammenhang entstehenden Schnittwunden im Kronen- und Wurzelbereich, ist neben der negativen Auswirkung auf die Vitalität des Baumes in kurzer Zeit mit der Bildung von Fäulnisherden durch Pilzbefall zu rechnen. In einem mittelfristigen Zeitraum ist daher mit weiteren Ausfällen und der fäulnisverursachten Bruchgefahr zu rechnen. Aus diesem Grund, ist eine derartige Maßnahme aus fachlicher – als auch ökonomischer Sicht nicht zu vertreten. Dem Antrag auf Fällung wurde daher in Wertung aller Umstände stattgegeben.“

4. *„Welche Ersatzmaßnahmen wurden als Auflage erteilt?“*

Auf dem Grundstück Kopenhagener Str. 18 wurden 2 Bäume der Sorte Säuleneiche „Koster“ (*Quercus robur`Fastigiata Koster`*) als Ersatzpflanzung beauftragt.

5. *„Wer hat diese Ersatzmaßnahmen bis wann wo zu realisieren?“*

In Abstimmung mit dem Baumeigentümer wurde dem Vorschlag des Antragstellers gefolgt, die Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück Kopenhagener Str. 18 zu realisieren.

Für das Grundstück Kopenhagener Str. 17 lagen zur Zeit der Ortsbesichtigung keine Erkenntnisse darüber vor, wie das Grundstück langfristig entwickelt werden soll. Da Ersatzpflanzungen nur Sinn machen, wenn diese voraussichtlich auch langfristig Bestand haben, wurde mit Zustimmung des Baum- und des Grundstückseigentümers keine Ersatzpflanzung auf dem Entzugsgrundstück vorgesehen.

Die Pflanzungen sind sofort nach Fertigstellung des Vorhabens – voraussichtlich bis spätestens Oktober 2009 – durchzuführen. Eine exakte Terminierung lässt die BaumSchVO nicht zu, da die Genehmigung in Abhängigkeit der Baugenehmigung und des Baufortschritts bis zur Inanspruchnahme der Fällgenehmigung eine Geltungsdauer von 3 Jahren hat. Das Bezirksamt hat keine Möglichkeit darauf zu dringen, dass von der Genehmigung Gebrauch gemacht wird. Die Verpflichtung zum ökologischen oder finanziellen Ersatz entsteht erst mit Inanspruchnahme.

6. *„In welchem Verhältnis stehen die wirtschaftlichen Verwertungsinteressen eines Grundstückseigentümers zur Erhaltung eines Baumes nach Auffassung des Bezirksamtes? Wie verhält es sich in diesem konkreten Falle?“*

Im Falle von Baumfällanträgen in Zusammenhang mit Bauvorhaben auf Baugrundstücken, kommt der BaumSchVO nur eine eingeschränkte, rechtsgestaltende Bedeutung zu. Der Grundstückseigentümer des Baugrundstücks hat einen Anspruch auf maximale Ausnutzung seines Grundstücks in den baurechtlichen Rahmenbedingungen. Die zulässige Baumasse und Überbaubarkeit des betreffenden Grundstücks wird durch das Amt für Planen und Genehmigen bewertet. In der Regel richtet diese sich nach dem Maß der angrenzenden Grundstücksbebauungen gemäß § 34 BauGB.

Die BaumSchVO kann daher nicht auf grundsätzliche, stadtplanerische und baurechtliche Grundsätze einwirken. Hier sind u. a. auch die Schließung der Bauflucht, baurechtliche Abstandsgrenzen oder die Grenzbebauung maßgebend.

Eine Versagung für eine beantragte Genehmigung kann daher nur erfolgen, wenn der Antragsteller in seinen Rechten nicht wesentlich und unzumutbar eingeschränkt wird. Bei einer Verkleinerung des Baukörpers wäre augenscheinlich, dass das Bauvorhaben dann nicht mehr mit Rentabilität realisierbar wäre. Eine Verschiebung des geplanten Gebäudes scheidet aus baurechtlichen Gesichtspunkten aus.

Die Abwägung zwischen Erhalt des Baumes gegenüber der Fällung beruhte vorrangig auf die zu erwartenden Entwicklungschancen des Baumes nach einem alternativen Radikal-Rückschnitt des Baumes.

Bedingt durch die Umstände (Weichholz, Flachwurzelsystem, zu erwartende, notwendige massive Wurzeltrennungen mit großen Wunden und einhergehendem Verlust der Standsicherheit, daraus resultierendem Bedarf für eine sehr starke Kronenreduzierung / Kappung des Baumes zur Gewährleistung der Sicherheit)

und den nachfolgenden Schäden durch Fäule, konnte aus fachlichen Gesichtspunkten keine langfristige, artgerechte Baumentwicklung mehr prognostiziert werden. Darüber hinaus wären zur laufenden Gewährleistung der Verkehrssicherheit der Rest-Baumsubstanz außerordentliche Aufwendungen erforderlich gewesen (häufigere Kontrollen durch Sachverständige, Nachschnitt und Wundstellen-Kontrolle, ggf. mittelfristig weiteres und wiederholtes Absetzen des Baumes...).

Schließlich wäre mit einem Absterben oder der notwendigen Fällung des Baumes, wegen fäulebedingtem Holzabbau und der negativ beeinflussten Bruch- und Verkehrssicherheit, zu rechnen gewesen.

Diese mangelnden Entwicklungschancen des Baumes und den alternativ zu erwartenden Kosten standen in keinem akzeptablen Verhältnis gegenüber dem zu ersetzenden Gehölzwert in Höhe von 554,85 € bei Baumfällung.

Aus den benannten Gründen wurde es durch den Mitarbeiter des Amtes für Umwelt und Natur als fachlich vertretbarer und sinnvoller eingeschätzt, dem Fällantrag stattzugeben und eine Ersatzpflanzung zu beauftragen.

Matthias Köhne